



STEUERVORTEIL MIT HANDWERKERN

SO SPAREN SIE STEUERN

Der Handwerker hilft beim Steuern sparen. Denn Ausgaben für Handwerkerleistungen sind mit 20 Prozent direkt von der Steuer abziehbar. Maximal dürfen Sie 6.000 Euro in der Steuererklärung eintragen. So können Sie bis zu 1.200 Euro jährlich sparen.

Doch nicht alle Kosten rund um den Handwerker bringen einen Steuervorteil. Absetzen können Sie Arbeitslohn, Fahrt-, Maschinenkosten und Verbrauchsmittel. Reine Materialkosten akzeptiert das Finanzamt leider nicht.

WO DÜRFEN DIE ARBEITEN STATTFINDEN?

Den Steuervorteil gibt es für alle Arbeiten rund um Renovierung, Reparatur von Geräten, Einrichtung oder Räumen. Und genau hier ist der steuerliche Knackpunkt. Denn die Arbeiten müssen „in und rund um das Haus“ stattfinden. Nur so gelten sie als haushaltsnah – und sind steuerlich relevant. Dazu zählen übrigens auch Balkon oder Garten. Arbeiten, die außerhalb des Haushalts oder Grundstücks stattfinden, werden nicht unterstützt.

Bei vielen typischen Handwerkerleistungen ist die Frage, ob die Arbeiten im Haushalt stattfanden, schnell beantwortet. Solche Arbeiten sind beispielsweise:

- Arbeiten an Boden, Dach, Garage und Wänden
- Asbestsanierung
- Aufstellen eines Baugerüsts
- Austausch von Fenster, Türen, Heizungszählern
- Beseitigung von Graffiti
- Anlage eines Gartens >



FAQ – Handwerker und Steuern

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Handwerker & Steuern.

In welchem Jahr kann ich Handwerkerkosten absetzen?

Die Rechnung können Sie in dem Jahr absetzen, in dem Sie sie bezahlt haben. Grund ist das sogenannte Zufluss-Abfluss-Prinzip, dass allgemein im Steuerrecht Anwendung findet.

Erhalten auch Mieter einen Steuerbonus?

Ja! Es ist egal, ob Sie in den eigenen 4 Wänden oder in einer Mietwohnung leben. Sobald die Arbeiten in Ihrem Haushalt stattfinden, können Sie sie absetzen. Hier sollten Sie unbedingt auch einen Blick auf die Nebenkostenabrechnung werfen.

- Malerarbeiten
- Modernisierung des Badezimmers
- Pflasterarbeiten auf dem Grundstück
- Reinigung von Dachrinnen und Rohren
- Renovierungs- und Sanierungsarbeiten
- Sanierung und Trockenlegung vom Mauerwerk
- Schornsteinfeger
- Streichen und Tapezieren
- Überdachung der Terrasse
- Verlegen und Erneuerung des Bodenbelags
- Wärmedämmmaßnahmen
- Wartung und Reparatur von Heizung, Elektro, Gas,- Wasser, Abwasser-Rückstausicherungen, CO2-Warngeräte, Öltankanlagen, Feuerlöscher oder Fahrstuhl

SO SICHERN SIE SICH DEN STEUERBONUS BEI REPARATUREN

Auch für Reparaturen können Sie den Steuervorteil erhalten. Hierzu zählen beispielsweise die Reparaturen von Elektrogeräten wie Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen. Aber auch Wiederinstandsetzung von mobilen Geräten wie zum Beispiel Handys und Fernsehgeräten.

Doch Vorsicht! Den Steuerbonus gibt's nur, wenn die Reparaturarbeiten in Ihrem Haushalt durchgeführt werden. Wird das defekte Gerät weggebracht und in der Werkstatt repariert, ist der Steuervorteil dahin.



Expertentipp: Schilden Sie am besten schon bei der Terminvereinbarung genau, was mit Ihrem Gerät nicht stimmt. Eventuell hat der Handwerker so das entsprechende Ersatzteil gleich vor Ort dabei und muss das Gerät nicht erst mit in seine Werkstatt nehmen.

AUCH VERLEGUNG VOM GLASFASERANSCHLUSS GEHÖRT IN DIE STEUERERKLÄRUNG

Gute Nachrichten gibt es für Eigenheimbesitzer, die einen neuen privaten Glasfaseranschluss legen lassen. Auch diese Lohnkosten sind als Handwerkerleistungen steuerlich begünstigt >



Expertentipp: Auch bei vermieteten Wohnungen werden die Hausanschlüsse an Versorgungsnetze steuerlich berücksichtigt:

Bei erstmaliger Verlegung sind die Kosten als (nachträgliche) Herstellungskosten des Gebäudes absetzbar. Dies erfolgt über mehrere Jahre hinweg über die Abschreibung.

Bei Ersatz eines vorhandenen Anschlusses sind die Ausgaben Erhaltungsaufwand. Daher können Sie als Werbungskosten voll im Jahr der Zahlung absetzen.

Können Rentner Handwerkerkosten absetzen?

Grundsätzlich ja. Aber es kommt auf die Höhe ihrer Einkünfte an. Denn die Steuervergünstigung für Handwerker läuft ins Leere, wenn das Einkommen so gering ist, dass keine Steuerschuld entsteht. Denn nur von einer eventuellen Steuerschuld kann der Steuervorteil abgezogen werden.

In welcher Wohnung müssen die Arbeiten stattfinden?

Die Arbeiten müssen in Ihrer Wohnung bzw. Haus stattfinden. Und das können gleich mehrere Orte sein: Ihre Hauptwohnung, Zweitwohnung am Arbeitsort, Wochenend- oder Ferienwohnung oder auch die Wohnung des Kindes am Studienort. Hauptsache, die Wohnung liegt in Deutschland oder der EU.

2 Partner = 2 mal Steuerboni?

Leider nein. Ehepartner, die zusammen eine Steuererklärung abgeben, können den Höchstbetrag von 1.200 Euro nur einmal pro Haushalt nutzen. Und das selbst dann, wenn die Arbeiten in mehreren Wohnungen des Ehepaares erbracht wurden, beispielsweise im Familienheim und der Ferienwohnung.

Ausnahme hierbei: frisch getrennten Paare. Trennen Sie sich im Laufe des Jahres und gibt es dann 2 Haushalte, kann jeder den Höchstbetrag bekommen. Das gilt auch im Jahr des Zusammenzugs.

HÄUSLEBAUER AUFGEPASST!

Worauf Bauherren zusätzlich achten sollten: Arbeiten rund um den Neubau sind erst dann absetzbar, wenn Sie bereits in der Wohnung oder dem Haus wohnen. Denn das Finanzamt fördert nur Maßnahmen für Renovierungen oder Reparaturen, nicht für Arbeiten an Neubauten.

Liegen der Einzug ins neue Heim und die durchgeführten Arbeiten nur wenige Wochen beieinander, kann es durchaus zu Streit mit dem Finanzamt kommen. Denn oftmals verweigert es dann den Steuerabzug. Hier empfiehlt es sich, Einspruch gegen den Steuerbescheid innerhalb eines Monats einzulegen. Sie sollten dem Finanzamt dabei glaubhaft darstellen, dass die Handwerkerleistungen nicht dem Neubau zuzuordnen sind.

WEITERER STEUERBONUS: HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

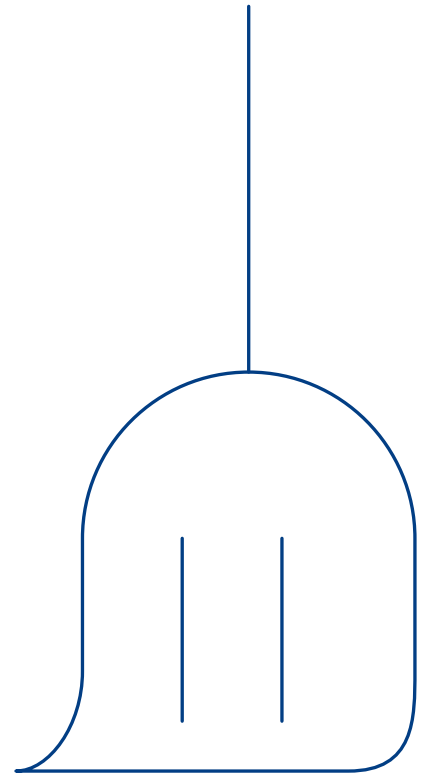
Neben der Rechnung vom Handwerker erhalten Sie auch für sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen einen Steuervorteil. Dazu zählen beispielsweise Ausgaben für die Reinigungskraft oder den Gärtner.

Jährlich können 20 Prozent von maximal 20.000 Euro der Ausgaben abgesetzt werden. Bedeutet also einen potenziellen Steuervorteil von bis zu 4.000 Euro pro Jahr. Zusammen mit den Handwerkerrechnungen kann das für Sie bis zu 5.200 Euro Steuerersparnis bringen.

NIEMALS BAR ZAHLEN!

Egal für was Sie welchen Handwerker beauftragen: Um die Ausgaben bei der Steuer absetzen zu können, sollten Sie sich stets eine Rechnung vom Dienstleister ausstellen lassen. Wichtig hierbei: Die Lohn- und Materialkosten sollten darin getrennt aufgeführt sein.

Weitere zwingende Voraussetzung für den Steuerabzug: Zahlen Sie die Rechnung niemals bar! Denn Barzahlungen akzeptiert das Finanzamt nicht – und Sie bleiben auf den Ausgaben sitzen. Überweisen Sie dem beauftragten Handwerker daher immer den gewünschten Betrag. <



Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-
Vertragskunde zahlen
Sie **nur 12 Euro** im
Jahresabo